AMTSBLATT

Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Aktiv für Mensch + Zukunft
... wir arbeiten dran!

Auskunft erteilt: Frau Hemmerle

Nr. 43 vom 03.11.2017

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
25.10.17	Satzung vom 25.10.2017 zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bennhausen vom 28.06.2010	339
25.10.17	Satzung vom 25.10.2017 zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bennhausen vom 08.12.2005	340
02.11.17	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015 der Ortsgemeinde Stetten	341

II. Bekanntmachung anderer Behörden

Datum	Inhalt	Seite
21.08.17	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Ortsgemeinde Dannenfels	342
28.08.17	Bekanntmachung über eine Terminbestimmung im Wege der Zwangsvollstreckung, Ortsgemeinde Dannenfels	344
02.11.17	Bekanntmachung der Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH über die Frostgefahr für Wasserzähler und Wasserleitungen	346

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und in den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich. Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich.

Besuchzeiten der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2:

Montag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwochs	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags geschlossen
Donnerstag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

339

Satzung

vom 25.10.2017

zur Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Bennhausen vom 28.06.2010

Der Gemeinderat Bennhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

1.

§ 15 a Wiesengrabanlage wir neu hinzugefügt

§ 15 a Wiesengrabanlage

(1) Die Wiesengrabanlage dient der Beisetzung von Leichen und Ascheurnen. Die Vorschriften des § 13 gelten entsprechend.

(2) Die Wiesengrabanlage ist eine gärtnerisch geschlossen gestaltete Grünanlage, auf der dicht nebeneinander bestattet wird. Die Aufstellung individueller Grabzeichen ist nicht gestattet. Je Bestattungsfall ist jedoch eine Namensplatte mit folgenden Maßen zu errichten:
- für Urnengräber eine runde Namensplatte mit dem Durchmesser von 40 cm
- für Sarggräber eine eckige Namenplatte mit den Maßen 40 cm x 60 cm

Die Namenstafeln müssen mit ihrer Oberfläche ebenerdig abschließen und dürfen keine erhabenen Buchstaben oder Zeichen enthalten. Die Anlage wird von der Friedhofsverwaltung unterhalten.

(3) Die Bestattung in der Wiesengrabanlage geschieht nur auf Antrag.

2.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bennhausen, 25.10.2017

(Horsch)
Ortsbürgermeister

GEMEINDE BENNHAUSEN 2 VERBANDSGEMEINDE KIRCHHEIMBOLANDEN

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn
1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

340

Satzung

vom 25.10.2017

zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Bennhausen vom 08.12.2005

Der Gemeinderat Bennhausen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Abschnitt I wird um folgende Punkte ergänzt:

- Wiesenurnengrab 600,- €
- Wiesengrab 1.200,- €

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bennhausen, 25.10.2017

(Horsch)
Ortsbürgermeister

GEMEINDE BENNHAUSEN 2 VERBANDSGEMEINDE KIRCHHEIMBOLANDEN

Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:
„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

341

Jahresabschluss **2015** der **Ortsgemeinde Stetten**

Der **Ortsgemeinderat der Gemeinde Stetten** hat in seiner Sitzung am **24.10.2017** folgenden Beschluss gefasst, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) bekannt gemacht wird:

Der Jahresabschluss für das Jahr **2015** wird wie folgt festgestellt und genehmigt

Erträge	**615.477,74 €**
Aufwendungen	**630.523,27 €**
Jahresergebnis (Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag)	**-15.045,53 €**
Bilanzsumme Aktiva / Passiva	**6.811.813,20 €**

Dem Ortsbürgermeister und Bürgermeister der Verbandsgemeinde sowie den Beigeordneten, soweit diese einen Geschäftsbereich leiten oder den Bürgermeister (Ortsbürgermeister) vertreten haben, wird Entlastung erteilt.

Der **Jahresabschluss 2015** mit Rechenschaftsbericht **liegt** in der Zeit von **06.11.2017 bis 20.11.2017** während der Dienstzeiten bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden (Rathaus, Zimmer 116) **öffentlich aus**.

Kirchheimbolanden, **02.11.2017**
Verbandsgemeindeverwaltung

gez. Haas

(Haas)
Bürgermeister

Aktenzeichen:
2 K 51/16

342

Datum:
21.08.2017

Amtsgericht Rockenhausen

Ausfertigung

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung/ soll der im Wohnungs-Grundbuch von Dannenfels Blatt 1407 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Mittwoch, den 29.11.2017 um 11.00 Uhr
im Amtsgericht Rockenhausen
Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen
Erdgeschoß, Sitzungssaal 1

versteigert werden:

1 602/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Dannenfels	825/2	Verkehrsfläche Donnersbergstraße	223 m²
Dannenfels	825/5	Gebäude- und Freifläche Donnersbergstraße 7	2986 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 17 laut Aufteilungsplan.

Verkehrswert gemäß §§ 74a, 64 ZVG:

Grundstück: 30.000,00 EUR

Gemäß Gutachten handelt es sich um eine im Ober- und Dachgeschoss befindliche Wohneinheit mit einer Wohnfläche von ca. 67 m². Dauerwohnen ist nicht gestattet.

Beschlagnahme: 15.06.2016.

Nähere Informationen unter www.versteigerungspool.de ca. 4 Wochen vor dem Versteigerungstermin.

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des

Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Vetter
Rechtspflegerin

Ausgefertigt:

Taubel, JBesch.

Amtsgericht Rotenburg

Aktenzeichen:
1 K 50/16

Datum:
28.08.2017

Amtsgericht Rockenhausen

Terminbestimmung

Abschrift

Im Wege der Zwangsvollstreckung Wohnungsgrundbuch von Dannenfels Blatt 1400 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz

am Montag, den 04.12.2017 um 13:00 Uhr an der Gerichtsstelle, Kreuznacher Str. 37, 67806 Rockenhausen, Sitzungssaal 2

versteigert werden.

Bestandsverzeichnis lfd. Nr. 1

437/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dannenfels, Flurstück 825/2,	Verkehrsfläche Donnersbergstraße	zu 223 m²
Gemarkung Dannenfels, Flurstück 825/5,	Gebäude- und Freifläche Donnersbergstraße 7	zu 2986 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 10 laut Aufteilungsplan;

Verkehrswert gemäß §§ 74a Abs. 1 ZVG:

Grundstück: 16.500,00 EUR

Lt. vorliegendem Verkehrswertgutachten handelt es sich um ein zur Feriennutzung bestimmtes Appartement (Wohnzimmer mit Kochnische, Flur, Schlafnische, Bad, Balkon) im 1. OG eines ca. 1982 errichteten Appartementhauses mit 20 Einheiten mit einer Wohn-/Nutzfläche von ca. 52m². Das Gesamtobjekt wird als Hotel Garni genutzt.

Beschlagnahme: 15.06.16.

Nähere Informationen unter www.immobilienpool.de

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und gegebenenfalls wenn der Gläubiger widerspricht glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Es ist zweckmäßig schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstückes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

gez. Rauch
Rechtspfleger

Amtsgericht 1 Kenhausen

Beglaubigt
Als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

346

Presse-Information

Frostgefahr für Wasserzähler und Wasserleitungen

In der kalten Jahreszeit kommt es immer wieder zu erheblichen Frostschäden an häuslichen, privaten Wasserleitungen und Wasserzählern. Waren es in milden Wintern nur wenige eingefrorene Zähler, so belief sich im Winter 2016/2017 die Zahl der sogenannten Frostzähler auf 43 im Versorgungsgebiet der **wvr**. 43 zu viel, da geplatzte Zähler meist mit erheblichen wirtschaftlichen Schäden im Wohngebäude bzw. in der Wohnung verbunden sind. Daher der Hinweis: Schützen Sie jetzt Ihre Leitungen und Wasserzähler.

Es genügen schon wenige Handgriffe, um unangenehme und kostspielige Schäden zu vermeiden:

• Nicht benötigte Leitungen wie z. B. Gartenleitungen oder Leitungen im Hof oder Ställen, Dachbodenräumen oder Garagen, frühzeitig im Spätherbst absperren und bis zum Hauptsperrhahn vollständig entleeren. Das Entleerungsventil sollte ständig geöffnet bleiben.

• Außentüren und Fenster von Kellerräumen mit Wasserleitungen und -zählern geschlossen halten. Zerbrochene oder undichte Scheiben ersetzen. Türen abdichten, damit Luftdurchzug vermieden wird (ggf. Heizung einrichten).

• Besonders frostgefährdete Leitungsteile, wie Kellerleitungen, Ventile und Wasserzähler mit Isolierstoffen umwickeln. Hierzu eignen sich Stroh, Säcke, Torfmull, Sägespäne, Holz- oder Glaswolle. Die Dämmstoffe sind unbedingt trocken zu halten.

• Wasserzählerschächte im Freien gut abdecken und durch Einlegen von Stroh gefüllten Säcken oder anderen Isolierstoffen gegen Frosteinwirkung schützen. Absperrhähne und Wasserzähler sollten zugänglich bleiben. Deshalb sollte der Dämmstoff auf eine herausnehmbare Einlage (Holzplatte mit Griff) gelagert werden.

• Bei mehreren Wochen Abwesenheit, beispielsweise in Ferien- und Wochenendhäusern, empfiehlt es sich, die Thermostatventile der Heizkörper aller Räume wenigstens auf Frostschutz (*) einzustellen. Ist dies nicht möglich, müssen die Wasserleitungen auch im Wohnungsbereich entleert werden.
Kommt es dennoch einmal zu einem Einfrieren von Wasserleitungen, eignen sich heißes Wasser, heiße Tücher, Heizmatten oder Heizlüfter zum Auftauen. Um größere Schäden abzuwenden, sollte sicherheitshalber ein Installateur als Fachmann zu Hilfe gerufen werden. Denn eingefrorene Leitungen sind umgehend aufzutauen, da die Sprengwirkung des Eises mit der Ausweitung des Eispfropfens wächst. Auf gar keinen Fall Infrarotstrahler oder offenes Feuer, wie Kerzen, Schweiß-, Löt-, oder Gasbrenner

Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH
Dr. Klaus Hoffmann
Rheinallee 87
55294 Bodenheim
Tel. 06135-7355
hoffmann@wvr.de

347

Presse-Information

verwenden. In diesem Fall riskiert man nicht nur das Platzen der Leitung, sondern auch noch einen Brandschaden. Für das Beseitigen von Schäden hinter der Hauptabsperrvorrichtung sollten Sie deshalb einen Installateur - Fachbetrieb beauftragen.

Rechtliche Seite

Grundsätzlich ist das Wasserversorgungsunternehmen für Reparaturen an Hausanschlüssen und Wasserzählern zuständig. Leitungen und Anschlüsse hinter der Hauptabsperrvorrichtung gelten als Privatleitungen, für die der Kunde bzw. Anschlussnehmer verantwortlich ist. Zusätzlich ist er dazu verpflichtet, Hausanschlüsse und Wasserzähler gegen Schäden wie beispielsweise Frost zu schützen. Im Schadensfall müssen die Reparaturkosten, die Kosten für den neuen Wasserzähler sowie die Wasserverluste vom Kunden selbst getragen werden.
Weitere Infos unter Download
www.wvr.de/frostgefahr.pdf

Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH
Dr. Klaus Hoffmann
Rheinallee 87
55294 Bodenheim
Tel. 06135-7355
hoffmann@wvr.de